

II-2859 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/23-Parl./81

Wien, am 4. September 1981

An die

PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament
1017 WIEN

1353/AB

1981-09-09

zu 1360/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage, Nr. 1360/J-NR/1981, betreffend Weiterbestellung von Universitätsassistenten, die die Abgeordneten Dr. NEISSEP und Genossen am 9. Juli 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 4)

Die zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 9. Jänner 1981, Zl. 80/12/0787) ist lediglich in der Aussage, daß die Weiterbestellung eines Universitätsassistenten durch die Personalkommission eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches der Universitäten sei, eindeutig. Die Begründung dieses Erkenntnisses ist nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Bundeskanzleramtes widersprüchlich und nicht schlüssig.

Wie bekannt sein dürfte, ist es zu dem gegenständlichen Erkenntnis dadurch gekommen, daß die an den Akademischen Senat der Technischen Universität Wien gerichtete Berufung des Universitätsassistenten Dipl.Ing. Peter K. gegen den das Weiterbestellungsansuchen ablehnenden Bescheid der Personalkommission der Fakultät für Maschinenbau vom Rektor der Technischen Universität Wien wegen der nach Auffassung des Rektors Unzuständigkeit des Akademischen Senates dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung vorgelegt worden war.

Gegen die Qualifikation der Weiterbestellung eines Universitätsassistenten als Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches und Subsumierung unter § 64 Abs. 3 lit. h. UOG bestehen beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Bundeskanzleramt schwere Bedenken:

Während die Erstbestellung der Universitäts- und Hochschulassistenten sowohl nach dem Universitäts-Organisationsgesetz als auch nach dem szt. Hochschul-Organisationsgesetz als auch nach dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz und dem Akademie-Organisationsgesetz jeweils auf Grund eines (autonomen) Vorschlages des zuständigen Kollegialorganes der Universität bzw. Hochschule durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erfolgt bzw. erfolgte, die Erstbestellung (gleich Ernennung) durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung selbst also keinesfalls ein autonomer Akt sein kann, ist der Vorgang bei der Weiterbestellung unterschiedlich.

Nach dem szt. Hochschul-Organisationsgesetz wie auch heute noch nach dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz und dem Akademie-Organisationsgesetz erfolgt bzw. erfolgte die Weiterbestellung auf Grund eines Vorschlages des Kollegialorganes der Universität bzw. Hochschule durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Auch hier kann also von einem "autonomen Wirkungsbereich" bei der Entscheidung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung über den Weiterbestellungsantrag keine Rede sein.

Hinsichtlich der Universitätsassistenten hat das Universitäts-Organisationsgesetz eine Übertragung der Entscheidung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf die universitäre Personalkommission gebracht (§ 40 Abs. 5 UOG). In den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zum Universitäts-Organisationsgesetz wurde eingehend dargelegt, daß es sich bei der Weiterbestellung um keine Ernennung handle, also keine verfassungsrechtlich unzulässige Delegation des Ernennungsrechtes vorliege, und daß die Übertragung lediglich aus Gründen der Verwaltungseinfachung und Beschleunigung der Personalverwaltung erfolge (vgl. S 125, 888 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XIII. GP). Mit keinem Wort kann aus diesen Erläuterungen

- 3 -

eine Absicht, die Entscheidung über den Weiterbestellungsantrag in den autonomen Wirkungsbereich zu übertragen, abgeleitet werden.

Es wäre vom System her auch völlig uneinsichtig, wieso die Entscheidung über einen Antrag auf Weiterbestellung auf bestimmte Zeit an Universitäten seit 1975 eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches sein soll, vor 1975 an den Universitäten und heute noch an den Hochschulen künstlerischer Richtung aber ohne Zweifel ebenso nicht zum autonomen Wirkungsbereich gehört (gehörte) wie die Entscheidung über den Antrag des Universitäts- oder Hochschulassistenten auf Weiterbestellung auf unbestimmte Zeit (Überleitung ins dauernde Dienstverhältnis gemäß § 10 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes 1962). Der Sinn der Hochschulautonomie in Bezug auf Besetzungsvorschläge für Planstellen kann nur darin liegen, die Auswahl für den Besetzungsvorschlag der für den Dienst an Universitäten und Hochschulen in Betracht kommenden Personen ohne Weisung vorzunehmen.

In § 6 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes 1962 in der Fassung vor der mit 1. Oktober 1975 in Kraft getretenen Novelle, BGBl.Nr. 428/75, wurde ausdrücklich nur von Vorschlägen für die Bestellung und Weiterbestellung durch das Kollegialorgan, nicht aber von der Entscheidung über solche Vorschläge gesprochen.

In § 6 Abs. 7 dieses Bundesgesetzes wurde von der Absicht, keinen Vorschlag auf Weiterbestellung zu erstatten und ebenfalls nicht von der (Absicht der) Entscheidung auf Nichtweiterbestellung gesprochen. § 64 Abs. 3 lit. h. Universitäts-Organisationsgesetz kann sich somit nur auf Vorschläge, nicht aber auf Entscheidungen über eine Weiterbestellung beziehen; das Wort "Vorschläge" kommt ja in § 64 Abs. 3 lit. h UOG selbst vor und kann nicht auch die Entscheidung mitumfassen. § 64 Abs. 3 lit. h UOG ist nicht umfassender als die Vorgängerbestimmungen des § 26 Abs. 2 lit. h Hochschul-Organisationsgesetz zu verstehen (Erstattung von Vorschlägen betreffend die Aufnahme des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals).

Im übrigen steht das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Jänner 1981, GZ. 80/12/o787, im Gegensatz zum Erkenntnis

des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1980, GZ. 3308/79, wonach nach Ablauf der Bestelldauer (§§ 6 und 7) zufolge § 11 Abs. 2 Hochschulassistentengesetz 1962 das Dienstverhältnis des Hochschulassistenten ende. Dementsprechend sei dem Hochschulassistenten (Universitätsassistenten) auch der Dienstposten (auf die Planstelle) nur auf Bestelldauer verliehen. Mit Ablauf der Bestelldauer könne die Dienstbehörde über den Dienstposten (die Planstelle) neu verfügen:

Sie könne ihn unbesetzt lassen oder ihn mit einem anderen Universitätsassistenten besetzen. Zu einer Weiterbestellung des bisherigen Universitätsassistenten sei sie grundsätzlich nicht verhalten (siehe § 6 Abs. 7 Hochschulassistentengesetz 1962). Komme es zu einer Weiterbestellung, dann werde unbeschadet der bisherigen Bestellung über den Dienstposten neu verfügt, es werde - abermals - im Sinne des hg. Erkenntnisses Slg.Nr. 1586/F ein Dienstposten besetzt und anstelle eines befristeten, gemäß § 11 Abs. 2 Hochschulassistentengesetz 1962 durch Zeitablauf beendeten Dienstverhältnisses ein neues befristetes Dienstverhältnis begründet. Daß die Weiterbestellung weniger strengen formalen Voraussetzungen unterliege als die Bestellung, ändere nicht daran, daß dem Beschwerdeführer mit der Weiterbestellung ein Dienstposten (eine Planstelle) verliehen wurde, den er ohne diese nicht erlangt hätte. Auch in der Weiterbestellung sei eine Bestellung im Sinne des § 33 TP 10 Abs. 1 Ziffer 2 des Gebührengesetzes zu erblicken, die mit ihrer Beurkundung die Gebührenpflicht auflöse.

Aus diesem früheren Erkenntnis muß die Absicht des Verwaltungsgerichtshofes zwingend abgeleitet werden, daß bei der Weiterbestellung einer Planstelle bescheidmäßig neu verliehen wird. Eine derartige Maßnahme kann somit keinesfalls dem autonomen Wirkungsbereich der Universitäten zugeordnet sein. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Jänner 1981 dagegen sieht in der Weiterbestellung nichts anderes als eine Verlängerung eines bestehenden Dienstverhältnisses. Es besteht kein rechtlich einsichtiger Grund für eine Zuordnung von Entscheidungen über die Begründung bzw. den Fortbestand eines Assistentendienstverhältnisses zu verschiedenen Wirkungsbereichen.

- 5 -

Außerdem kann § 6 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes 1962 - offenbar im Gegensatz zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Jänner 1981, Seite 3 letzter Absatz - nicht so verstanden werden, daß die Weiterbestellung auf Antrag des Universitäts- bzw. Hochschulassistenten dem zuständigen Kollegialorgan (der zuständigen Akademischen Behörde) obliege, sondern die Worte "Erstattung von Vorschlägen betreffend" beziehen sich sowohl auf die Erstbestellung als auch auf die Weiterbestellung, da ja für die Hochschulen künstlerischer Richtung im Kunsthochschul-Organisationsgesetz bzw. Akademie-Organisationsgesetz eine dem § 40 Abs. 5, 1. Fall Universitäts-Organisationsgesetz gleichlautende Kompetenznorm fehlt, die Weiterbestellung (Entscheidung!) eines Hochschulassistenten daher weiterhin dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zukommt.

Zum Zeitpunkt des Schriftverkehrs mit dem Obmann des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck, auf den die gegenständliche parlamentarische Anfrage offenbar Bezug nimmt, war beim Verwaltungsgerichtshof noch ein Parallelfall anhängig. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hatte daher damals Gelegenheit, in die Gegenschrift zu dieser zweiten Beschwerde noch Argumente gegen die im Erkenntnis vom 9. Jänner 1981 enthaltene Begründung aufzunehmen. Daher erschien es sinnvoll, vorerst diese (weitere) Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abzuwarten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat aber nun bei der Entscheidung des Parallelfalles in seinem dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung am 10. Juli 1981 zugestellten Erkenntnis vom 18. Mai 1981, GZ. 12/3273/80, an seiner - nach unveränderter ho. Auffassung unzutreffenden - Rechtsauffassung festgehalten, daß die Entscheidung über einen Weiterbestellungsantrag eines Universitätsassistenten eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches sei.

Nicht die "angebliche Verunsicherung der Universitätsassistenten" in diesem Zusammenhang ist das Problem, sondern die durch die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes bewirkte Beschneidung des Instanzenzuges. Für die betroffenen Universitätsassistenten

- 6 -

und deren Interessenvertretung wird sich in den Fällen, in denen die Personalkommission einen Weiterbestellungsantrag ablehnt, als viel unangenehmer auswirken, daß im autonomen Wirkungsbereich an Universitäten mit Fakultätsgliederung nur eine Berufung an den Akademischen Senat und an Universitäten ohne Fakultätsgliederung gegen den Bescheid der Personalkommission überhaupt keine Berufung mehr zulässig ist. Diese Kürzung der Rechtsmittel wird sicher zu einer viel unangenehmeren Situation führen als dies durch die behauptete "Unsicherheit" der Fall wäre.

Im 8. Durchführungserlaß im Universitäts-Organisationsgesetz ist die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich zitiert. Völlig unzutreffend und unbegründet ist daher in diesem Zusammenhang die in der Einleitung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage enthaltene Behauptung, wonach "das Verhalten des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im vorliegenden Fall ein weiteres Beispiel für eine gewisse autonomiefeindliche Einstellung bedeute."

